

**Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft  
für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang  
Produktentwicklung und Fertigung (konsekutiv)  
mit akademischer Abschlussprüfung (Master of  
Engineering)  
vom 17. Dezember 2007**

**Lesefassung vom 25. Februar 2015**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 11. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat mit Verfügung vom 17. Dezember 2007 dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 1. April 2009 die erste Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Produktentwicklung und Fertigung vom 17. Dezember 2007 beschlossen. Mit Verfügung vom 3. April 2009 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2010 die zweite Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Produktentwicklung und Fertigung vom 17. Dezember 2007 beschlossen. Mit Verfügung vom 2. Juli 2010 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2013 die dritte Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Produktentwicklung und Fertigung vom 17. Dezember 2007 beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2014 die vierte Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Produktentwicklung und Fertigung vom 17. Dezember 2007 beschlossen. Mit Verfügung vom 25. Februar 2015 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

---

## Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht .....	2
§ 1 Anwendungsbereich .....	3
§ 2 Studienanfängerplätze.....	3
§ 3 Fristen.....	3
§ 4 Form des Antrags .....	3
§ 6 Zuständigkeit im Auswahlverfahren/Auswahlkommission.....	4
§ 7 Auswahlverfahren .....	4
§ 8 Auswahlkriterien .....	4
§ 9 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung .....	5
§ 10 Inkrafttreten .....	5

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Aalen vergibt im Masterstudiengang Produktentwicklung und Fertigung die verfügbaren Studienplätze vorrangig über eine Auswahl nach der in Abs. 2 genannten Vorabquote und nachrangig nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung des Bewerbers\*) für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf.
- (2) Dabei wird zunächst folgende Vorabquote gebildet:  
5 % mindestens jedoch 1 Studienplatz für Bewerber, für die eine außergewöhnliche Härte vorliegt, auf in der eigenen Person liegenden besonderen sozialen oder familiäre Gründe basierend, die eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.
- (3) Nach Abzug der Vorabquoten werden die verbleibenden Studienplätze entsprechend dem hochschuleigenen Auswahlverfahren nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den beantragten Studiengang vergeben.

## § 2 Studienanfängerplätze

Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3 Fristen

- (1) Eine Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt zum Wintersemester und zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Juli, zum Sommersemester bis 15. Januar bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

## § 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist über das Online-Verfahren der Hochschule Aalen oder mit dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a. Das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in amtlich beglaubigter Kopie nach § 8 Abs.1,
  - b. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB, in amtl. begl. Kopie),
  - c. Nachweis über die Sprachqualifikation in amtlich beglaubigter Kopie nach § 8 Abs. 2 (amtl. beglaubigt).
- (3) Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
  - a. Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung,
  - b. Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,

- c. Mitteilung der Krankenversicherung,
  - d. Passfoto,
  - e. Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG).
- (6) Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

## §5 Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bewerber einzelne Prüfungsleistungen noch nicht erbracht hat (z. B. Bachelorarbeit) und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis Vorlesungsbeginn erreicht wird.

Folgende Unterlagen sind zusätzlich zu § 4 einzureichen

- a) Eine von der Hochschule oder Fakultät ausgestellte Bescheinigung, welche die bis zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses erreichte Gesamtnote der Bewerberin/des Bewerbers ausweist.
- (2) Bewerber nach Satz 1 nehmen am Auswahlverfahren mit der Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zu Beginn der Vorlesung für den beantragten Masterstudiengang nachgewiesen wird und die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Endnote keine wesentliche Verschlechterung zu der im Vorfeld berechneten Note ausweist.
- (3) Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder ist die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Endnote wesentlich schlechter als die vorläufig berechnete Note, so erlischt die Zulassung.

## § 6 Zuständigkeit im Auswahlverfahren/Auswahlkommission

- (1) Der Leiter des Zulassungs- und Anerkennungsamtes des Studiengangs und ein vom Fakultätsrat bestimmter Professor des Studiengangs trifft die Auswahlentscheidung bzgl. des Vergabeverfahrens zum Studium. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der für die Auswahl Verantwortliche gemäß Abs. 1 berichtet dem Fakultätsrat Maschinenbau und Werkstofftechnik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

## § 7 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Der für die Auswahl Verantwortliche trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 8 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 9 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

## § 8 Auswahlkriterien

- (1) Nachfolgende Auswahlkriterien sind Voraussetzung für die Zulassung:  
Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) im Maschinenbau oder einer verwandten Fachrichtung mit einem überdurchschnittlichen Abschluss (in der Regel mit einer Note von mindestens 2,5) und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten. Die Bewerber mit einem Hochschulabschluss mit einem überdurchschnittlichen Abschluss (in der Regel mit einer Note von mindestens 2,5) und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben.

---

In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist bzw. ob Zusatzfächer des Diplom-/Bachelorstudiums anerkannt werden, entscheidet die Auswahlkommission. Das Studium verlängert sich in diesem Fall um ein Semester.

- (2) Es gelten folgende Regelungen für ausländische Bewerber:
- a. Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach §7 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.
  - b. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen. Der Nachweis wird erbracht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis von DSH-2 oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens der Niveaustufe 4 als Durchschnitt oder die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts.
  - c. Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.

## **§ 9 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung wird die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 8 Abs. 1 herangezogen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/2011.